Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/516-1	Stadtjugendamt	**516/014/2026**

Haushalt 2027: Fraktionsantrag der CSU-Fraktion 150/2026 - Aufgabenkritik und Konsolidierung im Beratungssektor

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.11.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Fraktionsantrag der CSU-Fraktion 150/2026 ist abschließend bearbeitet

II. Begründung

Mit Antrag Nr. 150/2026 vom 13.10.2026 beantragt die CSU-Fraktion, die Verwaltung mit einer Aufgabenkritik aller direkt betriebenen und städtisch bezuschussten Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien zu beauftragen. Schnittstellen und Doppelstrukturen sollen transparent erfasst und Vorschläge zur Bündelung paralleler Angebote sowie zur Konsolidierung verzichtbarer Einzelleistungen und Zuschüsse vorgelegt werden.

Die Verwaltung teilt das Anliegen, Ressourcen wirksam einzusetzen und bewährte Kernangebote der sozialen Grundversorgung verlässlich abzusichern, statt pauschal zu kürzen.

Eine vollständige Bearbeitung des Antrags entspricht einem Jugendhilfeplanungsprozess nach § 80 SGB VIII. Dieser umfasst nach den Arbeitshilfen des Bayerischen Landesjugendamtes „Jugendhilfeplanung als mehrstufiges Verfahren“ insbesondere:

- die Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten,
- die Erhebung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Familien,
- die Ermittlung des Bedarfs für einen mittelfristigen Zeitraum und
- die Planung der zur Bedarfsdeckung notwendigen Vorhaben,

jeweils unter frühzeitiger Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung.

Welcher Bedarf anerkannt wird und welche Angebote danach verzichtbar wären, ist eine fachpolitische Entscheidung des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB VIII). Bestehende Bedarfsbeschlüsse gelten bis zu einer gegenteiligen Beschlussfassung fort. Ihre Änderung setzt eine Bedarfsprüfung voraus, die durch eine Einsparnotwendigkeit allein nicht ersetzt werden kann (§§ 79, 80 SGB VIII).

Ein solcher Prozess ist im Zeitrahmen der laufenden Haushaltsberatungen nicht leistbar. Die Verwaltung legt daher zunächst eine vorläufige fachliche Einschätzung vor. Sie beruht auf der laufenden Jugendhilfeplanung, dem Fachcontrolling, den Netzwerk- und Kooperationsübersichten der städtischen integrierten

Beratungsstelle sowie der Fachexpertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hält der Ausschuss diese Einschätzung nicht für hinreichend, kann er die Verwaltung mit einem umfassenden Planungsprozess beauftragen.

Die Beratungslandschaft: viele Rechtskreise, viele Kostenträger

Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien ist kein einheitlicher Sektor. Sie ist ein Querschnitt durch zahlreiche Leistungsbereiche mit jeweils eigenen gesetzlichen Aufträgen, Zugangswegen und Finanzierungen, unter anderem:

- **Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII):** Erziehungsberatung (§ 28), Beratung bei Partnerschaft, Trennung, Scheidung und Umgang (§§ 17, 18), allgemeine Erziehungsberatung und Familienbildung (§ 16), Beratung von Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3), Kinderschutzberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (§ 8b), Frühe Hilfen;
- **Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung** nach StGB (§§218, 219 ff.), Schwangerschaftskonfliktgesetz und Bayerischem Schwangerenberatungsgesetz;
- **Sucht- und Drogenhilfe** (Art. 2 Abs. 3 AGSG, übergeordnet SGB IX) in der Zuständigkeit von Bezirk und Freistaat sowie im Gesundheitswesen;
- **schulische Beratung** durch Schulpsychologie, Beratungslehrkräfte und Jugendsozialarbeit an Schulen;
- weitere Felder wie Schuldner-, Migrations-, Frauen- und Krisenberatung sowie Angebote des Landkreises und der Region.

Allein die Netzwerkübersicht der städtischen Jugend- und Familienberatung umfasst rund 60 Kooperationspartner aus 15 Bereichen, von Gesundheitswesen und Schule über Justiz und Polizei bis zu Vereinen und Selbsthilfe. Die Drogen- und Suchtberatung arbeitet mit einer Vielzahl an Einrichtungen der Suchthilfe in der Versorgungsregion und acht weiteren engen Kooperationspartnern zusammen. Die Schwangerenberatung kooperiert mit über 30 Stellen, die eine ähnliche Zielgruppe mit anderem Auftrag erreichen.

Daraus folgt:

1. Ein erheblicher Teil der Beratungsangebote wird nicht oder nur anteilig aus dem städtischen Haushalt finanziert. Überschneidungen in diesen Bereichen sind für den städtischen Haushalt nicht konsolidierungsrelevant.
2. Auch die städtischen Angebote sind erheblich refinanziert: die Jugend- und Familienberatung (eine kommunale Pflichtaufgabe) über die staatliche Förderung von Erziehungsberatungsstellen mit einer Refinanzierung der Gesamtkosten von etwa 13% , die Drogen- und Suchtberatung über Bezirk und Regierung von Mittelfranken mit einer Refinanzierung der Gesamtkosten von ca. 90%, die Schwangerenberatung über die Regierung von Mittelfranken mit einer Refinanzierung der Gesamtkosten von ca. 84 %.
3. Eine systemweite Aufgabenkritik reicht über den Zuständigkeitsbereich der Stadt hinaus. Sie wäre nur gemeinsam mit Landkreis, Bezirk, Regierung und Trägern möglich.

Prüfmaßstab: Was ist eine Doppelstruktur?

Damit die Einschätzung nachvollziehbar ist, legt die Verwaltung folgenden Maßstab an. Eine fachlich und wirtschaftlich verzichtbare Doppelstruktur liegt vor, wenn zwei oder mehr städtisch finanzierte Angebote

- denselben gesetzlichen Auftrag erfüllen,

- dieselbe Zielgruppe
- über denselben Zugangsweg und im selben Setting
- im selben Einzugsbereich erreichen
- und der Bedarf durch eines dieser Angebote allein gedeckt werden könnte.

Thematische Überschneidungen allein begründen keine Doppelstruktur. Dass sich mehrere Stellen mit Familie oder Sucht befassen, sagt noch nichts über Redundanz aus.

Vorläufige fachliche Einschätzung

Nach diesem Maßstab ergeben sich im Wege einer vorläufigen Einschätzung derzeit keine Hinweise auf systemweit überflüssige Doppelstrukturen. Punktuelle Überschneidungen bestehen und werden in den vorhandenen Kooperationsstrukturen abgestimmt. Wo mehrere Angebote dasselbe Thema oder dieselbe Zielgruppe bedienen, hat dies einen oder mehrere der folgenden Gründe.

a) Gesetzlich gewollte Vielfalt und Wahlfreiheit
Das SGB VIII verpflichtet zur Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen sowie von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1). Es räumt den Leistungsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht ein (§ 5). Für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung schreibt das Schwangerschaftskonfliktgesetz ausdrücklich ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen und einen an der Einwohnerzahl bemessenen Mindestpersonalschlüssel vor (§§ 3, 4, 8 SchKG). Stellen mit gleichem Auftrag und gleicher Zielgruppe wie die städtische Schwangerenberatung, die Beratungsstelle am Gesundheitsamt Erlangen-Höchstadt, ist Teil des von der Regierung festgelegten Einzugsbereichs zur Sicherung der gesetzlichen Mindestversorgung in der Versorgungsregion, die bayernweit von der Regierung von Mittelfranken koordiniert wird. Zudem unterliegt der öffentliche Gesundheitsdienst einer anderen gesetzlichen Grundlage (ÖGD/GDG) und deckt dadurch abweichende Schwerpunkte z.B. in Primärprävention, Gesundheit, Prostituiertenschutz (ProstSchG) ab.

b) Unterschiedliche Kontexte und Zugangswege
Familien suchen Unterstützung dort, wo sie Vertrauen haben: über Kita und Schule, Hebamme und Kinderarzt, kirchliche oder kulturelle Gemeinschaften, aufsuchend oder anonym. Für die Erziehungsberatung sieht der Gesetzgeber deshalb die niedrigschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme ausdrücklich vor (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Die Lebenslagen in Erlangen sind stark unterschiedlich: Jedes elfte Kind lebt im SGB-II-Bezug, rund 2.100 Haushalte sind alleinerziehend, rund 4.400 Familienhaushalte haben einen Migrationshintergrund. Mehrere Zugänge zum selben Thema sind daher in der Regel Voraussetzung dafür, dass Hilfe ihre Zielgruppen erreicht.

c) Spezialisierung und Versorgungsketten
Viele scheinbar parallele Angebote sind aufeinanderfolgende oder spezialisierte Stufen einer Versorgungskette. Die Suchthilfe etwa reicht von der ambulanten Beratung über Entgiftung und psychiatrische Institutsambulanzen bis zu Betreutem Wohnen und Arbeitstherapie, mit jeweils anderen Kostenträgern. Eine Bündelung würde hier keine Doppelung beseitigen, sondern Übergänge erschweren.

d) Umfang des Bedarfs
Stellen mit vergleichbarem Auftrag und gleicher Zielgruppe wie z.B. einige Beratungsangebote am Gesundheitsamt Erlangen, Erlangen-Höchstadt, sind Teil der Sicherung der Mindestversorgung in der Versorgungsregion und können die Versorgungssicherheit nicht alleine gewährleisten. Zudem werden viele notwendigen Hilfen ausschließlich von anderen Beratungsdiensten wie z.B. denen der Integrierten Beratungsstelle erbracht.

e) Bündelung ist bereits umgesetzt
Erziehungsberatungsstellen sind in Bayern integrierte Dienste. Nach § 28 SGB VIII wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammen. Die staatliche Förderung setzt voraus, dass eine Stelle Kinder- und Jugendberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Partnerschafts- und Trennungsberatung sowie Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII aus einer Hand anbietet. Die im Antrag getrennt genannte

Erziehungs-, Jugend-, Familien- und Konfliktberatung ist damit in der Regel Aufgabe ein und derselben Stelle. Ihre eigenen Beratungsdienste hat die Stadt zudem in der Integrierten Beratungsstelle gebündelt: Jugend- und Familienberatung, Drogen- und Suchtberatung, Schwangerenberatung und Interkulturelle Elternarbeit.

f) Abstimmung ist gesetzlich verankert und gelebte Praxis.
Für den Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen verpflichtet das Bundeskinderschutzgesetz zu verbindlichen Netzwerken, die unter anderem strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung klären (§ 3 KKG). Für die Organisation in Erlangen ist insbesondere die Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) des Stadtjugendamtes von zentraler Bedeutung. Die Dichte der Netzwerke ist deshalb kein Hinweis auf Doppelstrukturen, sondern ein Instrument zu ihrer Vermeidung.

Wirtschaftliche Einordnung

Auch wo eine Bündelung organisatorisch denkbar wäre, ist das Einsparpotenzial gering und teilweise negativ.

Beratung ist personalintensive Arbeit. Bei gleichbleibender Nachfrage benötigt eine gebündelte Stelle ebenso viele Fachkräfte wie mehrere getrennte Stellen. Synergien entstehen allenfalls bei Leitung, Verwaltung und Räumen; in diesen Bereichen ist die städtische Beratung in der Integrierten Beratungsstelle bereits inhaltlich sinnvoll und effizienzsteigernd gebündelt. Da das Personal überwiegend unbefristet beschäftigt ist, wären Einspareffekte zudem nur langfristig über Fluktuation erreichbar.

Hinzu kommt die Finanzierungsstruktur. Kürzungen bei refinanzierten Angeboten sparen nur den kommunalen Anteil und führen zugleich zum Verlust von Landes- und Bezirksmitteln. Bei freien Trägern wirkt der städtische Zuschuss häufig als Komplementärfinanzierung, sodass sein Wegfall das gesamte Angebot gefährden kann. Unabhängig davon bleiben die Rechtsansprüche bestehen: Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) sowie Beratung bei Trennung, Scheidung und Umgang (§§ 17, 18 SGB VIII) hat das Stadtjugendamt rechtzeitig und ausreichend vorzuhalten (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Fällt ein Anbieter weg, verlagert sich die Nachfrage zu anderen Stellen oder in intensivere Hilfen. Gerade diese Verlagerung ist kostenrelevant, denn Beratung ist die niedrigschwelligste und kostengünstigste Hilfeform.

6. Fazit und weiteres Vorgehen

Die Verwaltung kommt zu folgender vorläufiger Einschätzung:

- Die Beratungslandschaft ist vielfältig, aber nicht ungeordnet. Ihre Vielfalt folgt überwiegend gesetzlichen Vorgaben, unterschiedlichen Zugangswegen, Spezialisierungen und dem Umfang des Bedarfs.
- Hinweise auf systemweit überflüssige Doppelstrukturen liegen nicht vor. Punktuelle Schnittstellen werden in den bestehenden Kooperationsstrukturen abgestimmt.
- Ein nennenswertes Einsparpotenzial durch Bündelung, das ohne Verlust von Fördermitteln und ohne Folgekosten realisierbar wäre, ist **nicht** erkennbar.

Hält der Jugendhilfeausschuss diese Einschätzung nicht für ausreichend, kann er die Verwaltung mit einem Planungsprozess nach § 80 SGB VIII für die städtischen und städtisch bezuschussten Beratungsangebote beauftragen. Dieser würde eine vollständige Bestandserhebung, eine Bedürfniserhebung bei Kindern, Jugendlichen und Familien, eine Bedarfsermittlung mit Beschluss im Jugendhilfeausschuss sowie die Beteiligung der freien Träger in allen Phasen umfassen; Ergebnisse lägen frühestens im dritten Quartal 2027 vor. Der Prozess ist ergebnisoffen: Er kann auch zusätzliche Bedarfe ausweisen. Kurzfristige Haushaltseffekte sind nicht zu erwarten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang